



Reit- und Voltigierfreunde Oberland e.V.

VEREINSSATZUNG

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 und
geändert in der Mitgliederversammlung am 06.09.2019



§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reit-und Voltigierfreunde Oberland e.V.“

Er hat seinen Sitz in Otterfing und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Miesbach am 18.07.1995 unter der Nr. 598 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung, Ausübung und Pflege des Reit- und Voltigiersports, insbesondere durch Förderung der Jugend in sportlicher Hinsicht und Schulung im praktischen und ideellen Umgang mit Pferden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen ermöglicht.

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Jugendliche und Kinder bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Personen, die den Verein uneigennützig unterstützen, als fördernde Mitglieder aufnehmen.

§3a Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.



Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich der Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperrern für das Pferd und/ oder den Reiter geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Unterrichtsgebühren für die Sparte Voltigieren werden monatlich erhoben.

Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresbeiträge. Alle anderen Gebühren werden durch den Vorstand bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. „Vorstand“ im Sinne dieser Vereinssatzung und im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und zwei Stellvertreter; jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Die Sparten Reiten und Voltigieren sollen durch mindestens je ein Vorstandsmitglied im Vorstand vertreten sein.

(2) Bei Rechtsgeschäften, die das Anlagevermögen betreffen, sind die Vorstandsmitglieder nur mit einer 2/3 Mehrheit zur Vertretung des Vereins im Innenverhältnis berechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, einem anderen Vorstandsmitglied eine Vollmacht zu seiner Vertretung in Schriftform zu erteilen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Restvorstand einen Ersatzvorstand berufen.



(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage des Jahresberichts.

§8 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ergibt sich bei Beschlussfassung durch nur zwei Vorstandsmitglieder eine Pattsituation, wird die Beschlussfassung verschoben, bis alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Bei allen Entscheidungen, die die Jugendarbeit betreffen, ist ein Vertreter der Jugendlichen der jeweiligen Sparte zu hören.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihr sind alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in elektronischer Form oder schriftlich einzuladen.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres (=ab dem 16. Geburtstag) können Jugendliche ihr Stimmrecht selbst ausüben. Für jüngere Mitglieder kann ein Erziehungsberechtigter als Vertreter seine Stimme abgeben.

(5) Alle Jugendlichen und Kinder haben altersunabhängig ein Stimmrecht hinsichtlich der die Jugendarbeit des Vereins betreffenden Beschlüsse.

(6) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:



- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die Sparten
- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(8) Satzungsänderungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Für Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Soweit die zur Auflösung zusammen getretene Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsvorsitzenden die Liquidatoren.

Das nach Abwicklung der Geschäfte verbleibende Vereinsvermögen ist (auch nach dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) von den Liquidatoren, nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt – vorzugsweise nach satzungsgemäßem Zweck – einer Institution mit dem steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit zu übertragen.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist München.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 und geändert in der Mitgliederversammlung am 06.09.2019

Unterschrift 1. Vorsitzende

Unterschrift Schriftführer